

Fuhs Hastrich Bartsch
Steuerberatungsgesellschaft
mbH & Co. KG

Rudolfplatz 3
50674 Köln

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

Nexmaris GmbH
Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc.

Herschelstraße 6

51065 Köln

Finanzamt: Köln-Ost

Steuer-Nr: 218/5728/3001

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Firma

Nexmaris GmbH
Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Köln, den 28. Juli 2025



Bilanz zum 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.233,04		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>6,34</u>		<u>0,00</u>
		4.239,38	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		177.574,43	123.641,22
Summe Umlaufvermögen		<u>181.813,81</u>	<u>123.641,22</u>
		<u>181.813,81</u>	<u>123.641,22</u>

Bilanz zum 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	12.500,00-		12.500,00-
eingefordertes Kapital		12.500,00	12.500,00
II. Gewinnvortrag		61.955,22	0,00
III. Jahresüberschuss		35.822,14	61.955,22
Summe Eigenkapital		110.277,36	74.455,22
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	47.000,83		29.739,47
2. sonstige Rückstellungen	2.000,00		1.500,00
		49.000,83	31.239,47
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.633,24		200,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.633,24 (EUR 200,00)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	14.902,38		17.746,53
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 628,26 (EUR 0,00)			
- davon aus Steuern EUR 8.920,07 (EUR 17.739,07)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 181,80 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.902,38 (EUR 17.746,53)			
		22.535,62	17.946,53
		181.813,81	123.641,22

Köln, den

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1200	Forderungen aus L+L		4.233,04	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1420	Forderungen USt-Vorauszahlungen		6,34	0,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1802	Kontokorrent-/Girokonto	73.854,90		123.641,22
1803	Tagesgeld	100.910,95		0,00
1806	Geschäftsanteile	100,00		0,00
1807	PayPal NEXMARIS	2.708,58		0,00
			177.574,43	123.641,22
			181.813,81	123.641,22

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
2900	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen				
2910	Ausstehende Einlage nicht eingefordert		12.500,00-	12.500,00-
Gewinnvortrag				
2970	Gewinnvortrag vor Verwendung		61.955,22	0,00
Jahresüberschuss				
	Jahresüberschuss		35.822,14	61.955,22
Steuerrückstellungen				
3035	Gewerbsteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	24.140,00		15.229,00
3040	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>22.860,83</u>		<u>14.510,47</u>
			47.000,83	29.739,47
sonstige Rückstellungen				
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		2.000,00	1.500,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		7.633,24	200,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.633,24 (EUR 200,00)				
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
sonstige Verbindlichkeiten				
1460	Geldtransit	2.712,22		0,00
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	7,46		7,46
3640	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern	628,26		0,00
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	2.452,57		0,00
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	439,66		0,00
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>181,80</u>		<u>0,00</u>
		6.421,97		7,46
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	646,44-		6,17-
1402	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb	16,45-		0,00
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	20.529,77-		137,11-
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	351,48-		0,00
3802	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb	16,45		0,00
3806	Umsatzsteuer 19%	38.197,11		17.882,35
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	61,88		17.745,41-
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	351,48		0,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>8.602,37-</u>		<u>17.745,41</u>
		8.480,41		17.739,07
			14.902,38	17.746,53
Übertrag			181.813,81	123.641,22

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			181.813,81	123.641,22
	davon gegenüber Gesellschaftern EUR 628,26 (EUR 0,00)			
3640	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
	davon aus Steuern EUR 8.920,07 (EUR 17.739,07)			
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1402	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb			
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
3802	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb			
3806	Umsatzsteuer 19%			
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 181,80 (EUR 0,00)			
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.902,38 (EUR 17.746,53)			
1460	Geldtransit			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten			
3640	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt			
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1402	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb			
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
3802	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb			
3806	Umsatzsteuer 19%			
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
			181.813,81	123.641,22

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		205.459,57	94.117,65
2. sonstige betriebliche Erträge		746,57	0,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	235,05		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>42.857,36</u>		<u>0,00</u>
		43.092,41	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	20.079,17		0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	<u>6.804,85</u>		<u>0,00</u>
		26.884,02	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		83.242,98	2.422,96
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		456,86	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		221,50	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		17.399,95	29.739,47
9. Ergebnis nach Steuern		<u>35.822,14</u>	<u>61.955,22</u>
10. Jahresüberschuss		<u>35.822,14</u>	<u>61.955,22</u>

Köln, den

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4200	Erlöse	1.853,04		0,00
4338	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	2.600,19		0,00
4400	Erlöse 19% USt	<u>201.006,34</u>		<u>94.117,65</u>
			205.459,57	94.117,65
sonstige betriebliche Erträge				
4830	Sonstige betriebliche Erträge	715,47		0,00
4836	Sonst. Erträge betriebl., regelm.19% USt	<u>31,10</u>		<u>0,00</u>
			746,57	0,00
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
5420	EU-Erwerb 7% Vorst./USt		235,05	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5900	Fremdleistungen	42.000,00		0,00
5923	Sonstige Leistungen EU 19% Vorst./USt	152,91		0,00
5925	Leistungen ausländ.Untern.19% Vorst./USt	<u>704,45</u>		<u>0,00</u>
			42.857,36	0,00
Löhne und Gehälter				
6020	Gehälter	17.500,00		0,00
6035	Löhne für Minijobs	2.528,60		0,00
6036	Pauschale Steuer für Minijobber	<u>50,57</u>		<u>0,00</u>
			20.079,17	0,00
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	4.447,45		0,00
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	1.614,00		0,00
6171	Soziale Abgaben für Minijobber	<u>743,40</u>		<u>0,00</u>
			6.804,85	0,00
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	44.918,46		0,00
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	2.815,29		0,00
6393	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	25,00		0,00
6400	Versicherungen	1.226,80		0,00
6420	Beiträge	959,86		0,00
6430	Sonstige Abgaben	100,00		200,00
6595	Fremdfahrzeugkosten	490,82		0,00
6600	Werbekosten	2.142,30		0,00
6640	Bewirtungskosten	1.269,45		0,00
6643	Aufmerksamkeiten	32,35		0,00
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	422,42		0,00
6650	Reisekosten Arbeitnehmer	4.304,66		0,00
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	4.498,26		0,00
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	4.086,61		1,29
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	436,29		0,00
6800	Porto	171,06		0,00
		<u>67.899,63-</u>		<u>201,29-</u>
Übertrag			136.229,71	94.117,65

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Nexmaris GmbH Beratung f. maritime Sicherheit und Effizienz etc., Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		67.899,63-	136.229,71	94.117,65 201,29-
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
6805	Telefon	37,84		0,00
6810	Internetkosten	5,88		0,00
6815	Bürobedarf	1.620,12		0,00
6820	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	1.293,15		0,00
6821	Fortbildungskosten	186,55		0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	6.497,55		719,87
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	1.810,00		1.500,00
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	2.341,06		0,00
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	1.083,11		0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	468,09		1,80
			83.242,98	2.422,96
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		456,86	0,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7303	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern		221,50	0,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7600	Körperschaftsteuer	7.921,00		13.754,00
7608	Solidaritätszuschlag	429,36		756,47
7610	Gewerbesteuer	8.911,00		15.229,00
7630	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	125,42		0,00
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	13,17		0,00
			17.399,95	29.739,47
	Jahresüberschuss		35.822,14	61.955,22

Anhang für das Geschäftsjahr 2024 der Nexmaris GmbH, Köln

1. Allgemeine Angaben

Die Kapitalgesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf.

Der Jahresabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften - § 284 HGB

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

AKTIVA

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert unter Abzug gebotener Wertberichtigungen bilanziert. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.

PASSIVA

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert ausgewiesen.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bilanziert. Eine Abzinsung wurde nicht vorgenommen, da die Restlaufzeit weniger als ein Jahr beträgt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Verbindlichkeiten wurden zum Nennwert bilanziert. Eine Abzinsung wurde nicht vorgenommen.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens aufgestellt worden.

3. Sonstige Pflichtangaben - § 285 HGB

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden zum 31.12.2024 nicht.

Als Geschäftsführer waren Herr Dr. Moritz Brake, Köln, und Herr Bertrand Mignot, Köln bestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.